

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 25

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 18. Juni.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Waffenchefs oder Abtheilungschefs? — M. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. (Fortsetzung und Schluss.) — F. Schwarz: Die Schweizerregimenter in französischen Diensten. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung.) Fragen der Landesvertheidigung. Bern: Gedenktafel für General von Erlach. Aargau: Militärgericht der V. Division.

Waffenchefs oder Abtheilungschefs?

Der Dualismus der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist auffällig — derjenige der obersten Militärverwaltungsbehörde und der verschiedenen Waffenchefs gewiss nicht weniger! Eine ähnliche Einrichtung findet man in keiner Armee. Es ist wirklich der Mühe werth nachzuforschen, wie man bei uns zu der sonderbaren Einrichtung der Truppengattungen mit besondern Oberhäuptern gekommen ist.

In früherer Zeit stand an der Spitze der Militärverwaltung der meisten eidg. Orte ein Kriegsrath; das gleiche war nach dem Militär-Reglement von 1817 in der Eidgenossenschaft der Fall. Wie es vorkommen kann, gaben bei der Wahl der Mitglieder oft militärische Tüchtigkeit und Erfahrung; oft auch andere Rücksichten den Ausschlag. In der langen Friedensepoche, welche dem Sturze Napoleons I. folgte, wurde das letztere zur Regel. Die Tagsatzungen legten der Wahl des Kriegsrathes keine Wichtigkeit bei. In Folge dessen vermochte der Kriegsrath keiner ernstesten Aufgabe zu genügen. Man schrieb den Fehler der Institution und nicht den Sünden der Tagherren zu. Mit der Militär-Organisation von 1850 wurde der Kriegsrath beseitigt. Dieses wurde von Niemand bedauert. Gleichwohl entstand durch seinen Wegfall in der Leitung der Militärverwaltung eine Lücke. Die Nothwendigkeit diese auszufüllen, machte sich bald fühlbar.

Nach der Art, wie in Folge der Bundesverfassung von 1848 die Wahl des Bundesrathes und die Vertheilung der Departemente stattfand, konnte es nicht ausbleiben, dass an die Spitze des eidg. Militärwesens oft Männer kamen, die das Vertrauen der Mehrheit der Bundesversammlung

besaßen, die in manchen Fächern Tüchtiges leisten mochten, die aber wenig militärische Kenntnisse hatten und den militärischen Erfordernissen wenig Verständniss entgegenbrachten.

Um diesem Nachtheil des parlamentarischen Kriegsministeriums abzuhelfen, wurde dem zeitweiligen Vorsteher des eidg. Militärdepartements ein militärisch gebildeter höherer Offizier als Gehülfe (unter dem Namen Adjunkt und Chef des Personellen) beigeordnet. Diese einflussreiche Stellung wurde s. Z. durch Oberst Hans Wieland und nach seinem Tode durch Oberst Hofstetter (zwei durch militärische Kenntnisse und Talente ausgezeichnete Offiziere) bekleidet. Der letztgenannte starb 1874, kurz bevor das Gesetz über die Militärorganisation in den Räten zur Verhandlung kam. Die Stelle wurde nicht mehr besetzt und fiel in Folge der neuen Ordnung der Dinge ganz weg. Damit war die Stütze, welche die gemeinsamen Interessen der Armee sichern sollte, beseitigt. Erst in der neuesten Zeit ist die Stelle in veränderter Form und unter verschiedener Bezeichnung (Generalstabs-Offizier des Militärdepartements) wieder ins Leben gerufen worden; merkwürdigerweise gerade auf Anregung eines Departementchefs, welcher in einem grossen Krieg Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte.

Die Frage, ob ein Kriegsrath (oder wie man denselben sonst nennen mag), ein Adjunkt des Militärdepartements oder eine andere Stelle bei einer parlamentarischen Militärverwaltung zweckmässiger sei, ist müssig. Bei allen Einrichtungen hängen die Leistungen von den Eigenschaften, dem Charakter, den militärischen Kenntnissen, Erfahrungen u. s. w. der betreffenden Person oder Personen ab.